



<b>Publ.-Nr.:</b>	00.051.338
<b>Stelle:</b>	Steueramt
<b>Rubrik:</b>	Kantonales Amtsblatt / Verschiedene amtliche Anzeigen / Verschiedenes (Verfügungen)
<b>Veröffentlicht:</b>	05.08.2021
<b>Frist bis:</b>	06.09.2021

## Veröffentlichung einer Veranlagungsverfügung (Nachsteuern)

Der Steuerpflichtige, Rudolf Gmür-de Carvalho de Santos geb. 12.12.1957 von Amdens SG, zuletzt wohnhaft gewesen Falkenweg 5a, 9300 Wittenbach, jetzt unbekanntes Aufenthalts wird aufgrund des am 8. Juli 2021 eingeleiteten Nachsterverfahrens für die Kantons- und Gemeindesteuern sowie die direkte Bundessteuer gemäss angefügter PDF Datei veranlagt.

### Kantons- und Gemeindesteuern

#### Rechtsmittel

Gegen die Nachsterveranlagung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung beim Kantonalen Steueramt St. Gallen, Nachsteuern, Davidstrasse 41, Postfach 1245, 9001 St. Gallen, schriftlich Einsprache erhoben werden.

Gegen die Schlussrechnung, in welcher die Nachsteuern enthalten sind, können Sie innert 30 Tagen beim Steueramt Wittenbach schriftlich Einsprache erheben.

### Direkte Bundessteuer

#### Rechtsmittel

Gegen die Nachsterveranlagung kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Kantonalen Steueramt St. Gallen, Nachsteuern, Davidstrasse 41, Postfach 1245, 9001 St. Gallen, schriftlich Einsprache erhoben werden.

Gegen die Steuerrechnung bzw. eine allfällige Zinsrechnung, in welcher die



Nachsteuern enthalten sind, können Sie innert 30 Tagen beim Steueramt Wittenbach schriftlich Einsprache erheben.

---

Steueramt

## Direkte Bundessteuer (DBSt) 2016

---

### Nachsteuern

#### Veranlagungsverfügung und Steuerrechnung

Steuerrechnung aufgrund unserer Veranlagungsberechnung  
steuerpflichtige Periode 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016  
anwendbarer Tarif Tarif für Verheiratete und Einelternfamilien

#### Veranlagungsverfügung

Objekt	Faktoren steuerbar	satzbestimmend	Satz	Steuerbetrag Fr.
Einkommen	883'600		11.479 %	101'428.45
<b>Total Steuerbetrag</b>				<b>101'428.45</b>

#### Steuerrechnung

	Datum	Steuerbetrag Fr.
Total Steuerbetrag		101'428.45
abzüglich bisheriger Steuerbetrag		-1'647.70
Steuerabzug für Kinder/unterstützte Personen		-502.00
<b>Nettosteuerbetrag</b>		<b>99'278.75</b>
Zins zu Ihren Lasten		8'397.35
<b>Unser Guthaben</b>		<b>107'676.10</b>

#### Zahlungskonditionen

	zahlbar bis	Betrag Fr.
Steuerrechnung	02.09.2021	107'676.10

#### Steuerabzug für Kinder/unterstützte Personen

Der Steuerbetrag ermässigt sich um CHF 251 für jedes Kind und jede unterstützungsbedürftige Person im gleichen Haushalt, deren Unterhalt der/die Steuerpflichtige zur Hauptsache bestreitet. Bei teilweiser Steuerpflicht im Kanton St. Gallen reduziert sich der Abzug anteilmässig. Die Steuerermässigung kann den berechneten Steuerbetrag nicht übersteigen.

#### Rechtsmittel

Gegen die Nachsteuerveranlagung kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Kantonalen Steueramt St. Gallen, Nachsteuern, Davidstrasse 41, Postfach 1245, 9001 St. Gallen, schriftlich Einsprache erhoben werden.

Gegen die Steuerrechnung bzw. eine allfällige Zinsrechnung, in welcher die Nachsteuern enthalten sind, können Sie innert 30 Tagen beim oben aufgeführten Steueramt schriftlich Einsprache erheben.

## Kantons- und Gemeindesteuer (KGSt) 2016

### Nachsteuern Veranlagungsverfügung und Schlussrechnung

Steuerrechnung aufgrund unserer Veranlagungsberechnung  
steuerpflichtige Periode 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016  
anwendbarer Tarif Tarif für Verheiratete und Einelfternfamilien

#### Veranlagungsverfügung

Objekt	Faktoren steuerbar	satzbestimmend	Satz	Dauer von	bis	Tage	einfache Steuer Fr.
Einkommen	97'800	1'397'800	8.5000 %				8'313.00
aus Beteiligung	1'300'000	1'397'800	4.2500 %				55'250.00
Vermögen	2'642'000			01.01.2016	31.12.2016	360	4'491.40
<b>Total einfache Steuer</b>							<b>68'054.40</b>

#### Steuerberechnung

Steuerart	von	bis	Tage	Anteil	einfache Steuer	Steuerfuss	Steuerbetrag Fr.
Kantonssteuer					68'054.40	115.0 %	78'262.55
Gemeindesteuer					68'054.40	145.0 %	98'678.90
Kirchensteuer römisch-katholisch					68'054.40	24.0 %	16'333.05
Feuerwehrrabgabe				1/2	63'563.00	15.0 %	175.00
<b>Total Steuerbetrag</b>							<b>193'449.50</b>

#### Schlussrechnung

	Datum	Steuerbetrag Fr.
Total Steuerbetrag		193'449.50
abzüglich bisheriger Steuerbetrag		-21'035.90
<b>Nettosteuerbetrag</b>		<b>172'413.60</b>
zuzüglich Ausgleichszinsen	gemäss Beilage	2'338.35
<b>Unser Guthaben</b>	<b>zahlbar bis</b>	<b>02.09.2021</b>
		<b>174'751.95</b>

Rechtsmittel Feuerwehrrabgabe und weitere Informationen siehe Folgeseite

#### Rechtsmittel

Gegen die Nachsteuerveranlagung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung beim Kantonalen Steueramt St. Gallen, Nachsteuern, Davidstrasse 41, Postfach 1245, 9001 St. Gallen, schriftlich Einsprache erhoben werden.  
Gegen die Schlussrechnung, in welcher die Nachsteuern enthalten sind, können Sie innert 30 Tagen beim oben aufgeführten Steueramt schriftlich Einsprache erheben.

## **Feuerwehersatzabgabe**

### Allgemeine Bestimmungen

Gemäss Art. 31 des Gesetzes über den Feuerschutz (FSG) sind Männer und Frauen in der politischen Gemeinde, in der sie ihren zivilrechtlichen Wohnsitz haben, feuerwehrpflichtig. Die Feuerwehpflicht besteht vom vollendeten 20. bis zum vollendeten 50. Altersjahr (Art. 32 FSG). Feuerwehpflichtige, die weder Feuerwehrdienst leisten noch mit einem Ehepartner oder einem Partner, der Feuerwehrdienst leistet, in ungetrennter Ehe oder in ungetrennter eingetragener Partnerschaft leben, haben in der Wohnsitzgemeinde eine jährliche Feuerwehersatzabgabe zu entrichten. Die Feuerwehersatzabgabe wird vom steuerpflichtigen Einkommen, bei in ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten vom steuerpflichtigen Familieneinkommen, bei in ungetrennter eingetragener Partnerschaft lebenden Partnern vom gesamten steuerpflichtigen Einkommen erhoben. Sie beträgt höchstens Fr. 700.00 je Jahr. Die politische Gemeinde legt den Tarif fest (Art. 35 FSG).

Von in ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten bzw. von in ungetrennter eingetragener Partnerschaft lebenden Partnern wird die Feuerwehersatzabgabe nur einmal vom Gesamteinkommen erhoben. Unterliegt nur ein Ehepartner oder Partner der Abgabepflicht, so ist die Feuerwehersatzabgabe zur Hälfte zu entrichten. Bei Steuerauscheidungen liegt der Berechnung das Total der satzbestimmenden einfachen Steuer zu Grunde.

### **Rechtsmittel**

Gegen die Feuerwehersatzabgabe können Sie innert 30 Tagen seit Zustellung der Verfügung schriftlich beim Gemeinderat (bzw. Stadtrat) Einsprache erheben.